

schwäbische Kreis (zu dem Liechtenstein gehörte) beirat, die kölnische Mark fein Silber zu 20 Gulden ausgeprägt wurde. Eine Modifikation davon ist der im Jahre 1776 aufgetauchte 24-Guldenfuß. An dessen Stelle trat durch Münzconvention von 1837 der 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß oder die süddeutsche Währung. Größere Annäherung an volle Münzeinheit wurde am 24. Jänner 1857 durch den Wienervertrag, dem auch unser Land zufolge fürstlicher Verordnung vom 3. Dezember 1858 beirat, erzielt. Das Münzgrundgewicht für diesen neuen österreichisch-deutschen Münzfuß war nicht mehr die Mark, sondern das Zollpfund zu 500 Gramm. Oesterreich prägte aus einem Zollpfund Silber 45 Gulden, die norddeutschen Staaten 30 Taler, die süddeutschen Staaten 52 $\frac{1}{2}$ Gulden süddeutscher Währung. Gemäß der obigen fürstlichen Verordnung vom Jahre 1858 wurde bei uns die österreichische Währung, d. h. der 45-Guldenfuß eingeführt und mit Rücksicht auf die älteren Währungen bestimmt, daß vor dem 1. Januar 1859 eingegangene Verbindlichkeiten von 100 fl. sogenannter Reichswährung (24 fl.-Fuß) mit 87 $\frac{1}{2}$ fl. neuer österreichischer Währung und 100 fl. (20 fl.-Fuß) mit 105 fl. neuer österreichischer Währung zu leisten seien. Die älteren Verbindlichkeiten lauten übrigens zumeist in Reichswährung. Das genannte Wertverhältnis wurde auch in unserem neuen Münzgesetze vom Jahre 1900 als verbindlich erklärt, wonach also ältere Schuldtitel in Reichswährung von 100 fl. in 87 $\frac{1}{2}$ fl. neuer österreichischer Währung beziehungsweise in 175 Kronen umzusetzen sind.

Laut Gesetz vom 13. Juni 1867, dem am 10. August 1867 noch ein Nachtrag folgte, schied Liechtenstein gemeinsam mit Oesterreich aus dem deutschen Münzverein, dessen Grundlage auf dem Vertrage vom 24. Januar 1857 beruhte, aus.¹⁾ Die österreichische Guldenwährung wurde aber beibehalten und, wie wir eingangs dieser zusammenfassenden Berichterstattung gesehen haben, im Jahre 1900 nach dem Vorgange Oesterreichs in die Kronenwährung umgesetzt.

¹⁾ L. G. B. Nr. 1. 1868. Gesetze v. VI. 1867 u. 10. VIII. 1867.